

# **Satzung des Förderverein des Oldenburg Kolleg**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Oldenburg-Kollegs“ und führt nach dem Eintrag den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg i.O.
- (3) Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Einsatz für die Förderung und den Erhalt des zweiten Bildungsweges, die Unterstützung sportlicher und kultureller Veranstaltungen des Oldenburg-Kollegs, die Beratung der KollegiatInnen in Fragen zur Berufswahl und/oder Studium sowie die Durchführung von Exkursionen und anderen schulischen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige natürliche Person werden, die Interesse an den unter § 2 genannten Vereinszwecken hat.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, ggf. die eMail-Adresse sowie (bei ehemaligen oder derzeitigen KollegiatInnen) wahlweise das Eintrittsdatum am Kolleg oder das Jahr der Abiturprüfung enthalten. Der Antrag ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters.
- (6) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - mindestens einmal jährlich
  - bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen.

### **§ 9 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per eMail einberufen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden

### **§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen; dieses wird vom/von der amtierenden Schriftführer/in geführt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins muss die Stimmabgabe durch mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder erfolgen. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
- (3) Sollten weniger als  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben, so ist die Beschlussunfähigkeit festzustellen. In diesem Fall ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.